

## Gesetz

### über eine Änderung des Bergführergesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Bergführerwesen (Bergführergesetz), LGBl.Nr. 25/1982, in der Fassung LGBl.Nr. 52/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit als Führer und Begleiter bei Bergtouren und Canyoning-Touren (Schluchtentouren) sowie die Erteilung von Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) das Führen, Begleiten und Unterrichten, wie es gelegentlich üblicherweise ohne jede Art von Entgelt im Familien- und Freundeskreis erfolgt,
- b) dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer, bei Wachkörpern und anerkannten Rettungsorganisationen,
- c) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Schulen durch fachlich befähigte Lehrkräfte und das Führen, Begleiten und Unterrichten im Rahmen der Fortbildung von Lehrern,
- d) die Tätigkeit von Schischulen,
- e) das Führen, Begleiten und Unterrichten durch fachlich befähigte Personen im Rahmen gemeinnütziger Jugendorganisationen für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- f) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Mitgliedern gemeinnütziger alpiner Vereine durch andere Mitglieder des Vereins, die fachlich befähigt sind, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt.

(3) Wer sich auf eine Ausnahme nach Abs. 2 beruft, hat dem Bergführerverband auf Verlangen die entsprechenden Umstände nachzuweisen. Zu diesem Zweck dürfen vom Bergführerverband schriftlich beauftragte Bergführer Personen, bei denen zweifelhaft ist, ob ihre Tätigkeit nach Abs. 2 vom Geltungsbereich

dieses Gesetzes ausgenommen ist, auffordern, sich auszuweisen.

(4) Für die Tätigkeit Vorarlberger Bergführer, Canyoning-Führer und Bergsteigerschulen außerhalb des Landesgebietes, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht, gelten sinngemäß

§ 9 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 10 – Durchführung einer Bergtour –

§ 12 – Versicherungspflicht –

§ 13 – Bergführertarif –

§ 27 – Lehrkräfte –

§ 28 Abs. 1 – Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte –

§ 29 – Lehrstoff –.

§ 2

#### Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Bergführer, wer berechtigt ist, sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren (einschließlich Schitouren) zu betätigen,
- b) Canyoning-Führer, wer berechtigt ist, sich als Führer oder Begleiter bei Canyoning-Touren zu betätigen,
- c) Wanderführer, wer berechtigt ist, sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren gemäß § 20 zu betätigen,
- d) Bergsteigerschule eine Einrichtung für den Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen einschließlich des Schibergsteigens.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4

#### Voraussetzungen für die Konzession

(1) Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung nach § 5 oder durch die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach den §§ 6 und 6a nachzuweisen.

(3) Bescheinigungen betreffend die Verlässlichkeit, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sind. Werden im betreffenden Mitgliedstaat diese Bescheinigungen von einer zuständigen Behörde nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung erfolgen, die der Anerkennungserber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des betreffenden Staates abgegeben hat.

(4) Bescheinigungen betreffend die für den Beruf erforderliche körperliche und geistige Eignung, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sind.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

- 3. Im § 5 Abs. 1 hat es im dritten Satz statt „Natur- und Landschaftsschutz“ zu lauten „Naturschutz“.
- 4. Im § 5 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:  
„Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Felsausbildung einschließlich Sportklettern, Eisausbildung, Schiführererausbildung sowie Bergrettungstechnik.“

- 5. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6

### **Anerkennung von Prüfungen**

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Lehrgang für Berg- und Schiführer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, die Bergführerprüfung oder Bergführerkonzession anderer Bundesländer und ausländischer Staaten oder die Bergführerprüfung sonstiger staatlicher Einrichtungen die Bergführerprüfung ganz oder zum Teil ersetzt, wenn

- a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und
- b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Abschlussprüfungen beiwohnen können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Bergführerprüfungen nach § 5 nicht durchgeführt werden müssen, in soweit die Prüfung oder Konzession nach Abs. 1 die Bergführerprüfung ersetzt.

(3) Die Landesregierung kann unter Beachtung auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung durch Verordnung bestimmen, dass die abgeschlossene Schiführererausbildung nach dem Schischulgesetz einen Teil der Bergführerprüfung ersetzt.

(4) Die Landesregierung kann im Einzelfall die Bergführerprüfung oder Bergführerkonzession anderer Bundesländer und ausländischer Staaten als Bergführerprüfung ganz oder zum Teil anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Im Fall der teilweisen Anerkennung nach Abs. 4 ist die Bergführerprüfung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Prüfungsgegenständen abzulegen.

- 6. Der § 6a hat zu lauten:

„§ 6a

### **Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Union**

(1) Die Landesregierung hat nach dem Recht der Europäischen Union im Einzelfall

- a) Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Euro-

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

päischen Union in diesen Staaten abgelegt worden sind und

- b) Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten erworben wurde, als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes und können diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, hat die Landesregierung dem Antragsteller vorzuschreiben, dass er eine Eignungsprüfung abzulegen hat.

(2) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen zu erlassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

7. Im § 7 Abs. 4 hat es statt „Schischulengesetz“ zu lauten „Schischulgesetz“.
8. Der § 8 hat zu lauten:

### „§ 8

#### **Bergführerbuch, Bergführerabzeichen**

(1) Dem Bergführer ist bei der Erteilung der Konzession das Bergführerbuch und das Bergführerabzeichen zu übergeben. Das Bergführerbuch muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten. Das Bergführerabzeichen hat das Landeswappen sowie die Aufschrift „Bergführer“ zu enthalten.

(2) Der Bergführer hat bei der Ausübung seines Berufes das Bergführerabzeichen sichtbar zu tragen und das Bergführerbuch mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt, die Form und das Tragen des Bergführerabzeichens und des Bergführerbuches zu erlassen. Dabei kann sie auch bestimmen, dass der Verpflichtung nach Abs. 2 auch entsprochen wird, wenn der Bergführer ein Bergführerab-

zeichen trägt und einen Bergführerausweis mitführt, die von einem internationalen Bergführerverband ausgegeben werden.“

9. Nach dem § 9 ist folgender § 9a einzufügen:

### „§ 9a

#### **Sportklettern**

Der Bergführer ist auch berechtigt, Unterricht im Sportklettern zu erteilen und Personen beim Sportklettern zu sichern und zu begleiten.“

10. Im § 11 hat der Abs. 1 zu entfallen und sind die bisherigen Abs. 2 bis 5 als Abs. 1 bis 4 zu bezeichnen.

11. Im neuen § 11 Abs. 1 hat es statt „der Bezirkshauptmannschaft“ zu lauten „dem Bergführerverband“ und statt „ordentlichen Wohnsitzes“ zu lauten „Hauptwohnsitzes“.

12. Im § 13 Abs. 1 hat es im zweiten Satz statt „Landesfremdenverkehrsverband“ zu lauten „Landesverband Vorarlberg Tourismus“.

13. Dem § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
„Ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Bergführerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben.“

14. Im § 14 Abs. 3 hat es statt „die vorgeschriebenen Fortbildungskurse zweimal hintereinander“ zu lauten „den vorgeschriebenen Fortbildungskurs“ und statt „Bezirkshauptmannschaft“ zu lauten „Landesregierung“.

15. Im § 15 hat es jeweils statt „Bezirkshauptmannschaft“ zu lauten „Landesregierung“.

16. Im § 15 hat der Abs. 3 zu lauten:

(3) Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt ihres Ruhens (§ 16) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

17. Im § 15 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.

18. Im § 16 hat es statt „die vorgeschriebenen Fortbildungskurse zweimal hintereinander“ zu lauten „den vorgeschriebenen Fortbildungskurs“ und statt „Bezirkshauptmannschaft“ zu lauten „Landesregierung“.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

19. Der § 17 hat zu lauten:

### „§ 17 Bergführeranwärter

(1) Der Bergführerverband hat auf Antrag als Bergführeranwärter Personen anzuerkennen, die

- a) Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sind und Teile einer Ausbildung nach § 7 erfolgreich besucht haben.

Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Teile von Ausbildungen ausreichen und wie der erfolgreiche Besuch dieser Ausbildungen nachzuweisen ist.

(2) Der Bergführerverband kann im Einzelfall andere Ausbildungen anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Der Bergführerverband hat nach dem Recht der Europäischen Union im Einzelfall eine fachliche Befähigung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten erworben wurde, als Ersatz für die Ausbildung anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist. Dies gilt sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich aus dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(4) Die Anerkennung des Bergführeranwärters ist auf drei Jahre befristet. Dem Bergführeranwärter ist eine Bescheinigung über die Anerkennung auszustellen. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vorliegen, ist ein Bescheid zu erlassen.

(5) Der Bergführerverband hat die Anerkennung unter sinngemäßer Anwendung des § 15 zu widerrufen. In diesem Falle hat der Bergführeranwärter die Bescheinigung über die Anerkennung zurückzugeben.

(6) Bergführeranwärter können von Bergführern unter ihrer Leitung und Aufsicht als Gehilfen für bestimmte Routen, ein bestimmtes Gebiet oder Bergtouren bestimmter Art und Schwierigkeit entsprechend ihrem Ausbildungsniveau herangezogen werden.“

20. Der § 18 hat zu entfallen.

21. Der § 19 hat zu lauten:

### „§ 19 Auswärtige Bergführer

(1) Bergführer aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten dürfen im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend Personen auf Bergtouren in Vorarlberg führen und begleiten, wenn

- a) sie als Bergführer fachlich befähigt sind und
- b) die Teilnehmer nicht in Vorarlberg aufgenommen wurden.

Jede andere Bergführertätigkeit, insbesondere die Aufnahme von Teilnehmern, ist ihnen verboten.

(2) Die fachliche Befähigung des auswärtigen Bergführers ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung nach § 5 oder durch die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach den §§ 6 und 6a nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass die fachliche Befähigung auch anzunehmen ist, wenn der auswärtige Bergführer

- a) einen Bergführerausweis besitzt, der von einem internationalen Bergführerverband, dem der Vorarlberger Bergführerverband angehört, ausgegeben wird und
- b) ausreichende Sprachkenntnisse aufweist.

(3) Auswärtige Bergführer sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes über ihre Berechtigung auszuweisen. Der § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

22. Nach dem 2. Abschnitt ist folgender Abschnitt einzufügen:

### „3. Abschnitt Canyoning-Führer

#### § 19a Konzession

(1) Für die Tätigkeit als Canyoning-Führer bedarf es der behördlichen Bewilligung (Konzession).

(2) Die Konzession berechtigt zur Führung der Bezeichnung „staatlich befugter Canyoning-Führer“.

(3) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht als Canyoning-Führer ausgeben.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

### § 19b

#### Voraussetzungen für die Konzession

(1) Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Canyoning-Führerprüfung nach § 19c oder durch die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach den §§ 19d und 19g nachzuweisen. Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

### § 19c

#### Canyoning-Führerprüfung

(1) Durch die Canyoning-Führerprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die sichere und fachkundige Ausübung des Canyoning-Führerberufes ausreichen. Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde und Gesetzliche Vorschriften über das Canyoning-Führerwesen, Tourenplanung und Tourenführung, Gefahrenkunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Gewässerkunde und Hydrodynamik, Wetterkunde, Topographie und Geologie von Schluchten, Seil- und Knotenkunde, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Naturschutz. Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Planung und Durchführung von Canyoning-Touren, Wildwasserschwimmen und Wassersprungtechniken sowie Rettungstechniken. Für Bergführer hat sich die Prüfung auf jene Gegenstände zu beschränken, die nicht bereits von der Bergführerprüfung erfasst sind.

(2) Zur Canyoning-Führerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer Ausbildung nach § 19e teilgenommen haben. Die Versagung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für Canyoning-Führer (Abs. 3) mit Bescheid auszusprechen.

(3) Die Canyoning-Führerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern und wird von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Der

Vorsitzende muss dem Kreis der Landesbediensteten angehören, die weiteren Mitglieder müssen durch mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Canyoning-Führers ausgeübt haben.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung im Canyoning durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Canyoning-Führerprüfung zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Ausschreibung der Prüfung, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff sowie die Form und die Übergabe der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt werden kann.

### § 19d

#### Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Lehrgang Canyoning an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, die Canyoning-Führerprüfung oder Canyoning-Führerkonzession anderer Bundesländer und ausländischer Staaten die Canyoning-Führerprüfung ganz oder zum Teil ersetzt, wenn

- a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und
- b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Abschlussprüfungen beiwohnen können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Canyoning-Führerprüfungen nach § 19c nicht durchgeführt werden müssen, insoweit die Abschlussprüfung oder Konzession nach Abs. 1 die Canyoning-Führerprüfung ersetzt.

(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall Abschlussprüfungen im Lehrgang Canyoning an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, Canyoning-Führerprüfungen und Canyoning-Führerkonzessionen anderer Bundesländer und ausländischer Staaten sowie Abschlussprüfungen international tätiger Berufsvereinigungen der Canyoning-Führer als Canyoning-Führerprüfung ganz oder teilweise anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

(4) Im Falle der teilweisen Anerkennung nach Abs. 3 ist die Canyoning-Führerprüfung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Prüfungsgegenständen abzulegen.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

### § 19e

#### Ausbildungskurse

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass zur Vorbereitung auf die Canyoning-Führerprüfung Ausbildungskurse durchzuführen sind. In diesem Falle hat sie durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass die für die Canyoning-Führerprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Für Bergführer haben sich die Ausbildungskurse auf jenen Lehrstoff zu beschränken, der nicht bereits von der Bergführerausbildung erfasst ist.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Bergführerverband.

(3) Zu den Ausbildungskursen dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Canyoning einen erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Bergführerverband nötigenfalls in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass andere Ausbildungen die Canyoning-Führerausbildung ganz oder teilweise ersetzen, wenn

- a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und
- b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Ausbildungskursen beiwohnen können.

### § 19f

#### Canyoning-Führerausweis

(1) Dem Canyoning-Führer ist bei der Erteilung der Konzession der Canyoning-Führerausweis zu übergeben. Dieser muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten. Der Canyoning-Führerausweis hat das Landeswappen sowie die Aufschrift „Canyoning-Führer“ zu enthalten.

(2) Der Bergführer hat bei Ausübung seines Berufes den Canyoning-Führerausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Canyoning-Führerausweises zu erlassen. Dabei kann sie auch bestimmen, dass der Verpflichtung nach Abs. 2 auch ent-

sprochen wird, wenn der Canyoning-Führer einen Canyoning-Führerausweis mitführt, der von einem internationalen Bergführerverband ausgegeben wird.

### § 19g

#### Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den Bergführer

Für die Canyoning-Führer gelten sinngemäß

- § 6a – Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung –
- § 9 – Vorbereitung einer Bergtour –
- § 10 – Durchführung einer Bergtour –
- § 11 – Andere Pflichten des Bergführers –
- § 12 – Versicherungspflicht –
- § 13 – Bergführertarif –
- § 14 – Fortbildungskurse –
- § 15 – Ende der Konzession –
- § 16 – Ruhen der Konzession –
- § 19 – Auswärtige Bergführer –.

23. Der bisherige 3. Abschnitt ist als 4. Abschnitt zu bezeichnen.

24. Im § 20 Abs. 2 hat es in der lit. d statt „Schi“ zu lauten „Schier“.

25. Der § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Der Wanderführer darf bei Schneelage markierte und gebahnte Wege nicht verlassen. Dies gilt nicht für Wanderführer mit Winterwanderführerausbildung (§ 22 Abs. 4), wenn
- a) die Bergwanderung nur unterhalb der Waldgrenze durchgeführt wird und
  - b) sich der Wanderführer überzeugt hat, dass weder die Wetter- noch die Schneelage gefährlich sind.“

26. Der § 21 hat zu lauten:

### „§ 21

#### Voraussetzung und Anmeldung

(1) Die Tätigkeit eines Wanderführers darf nur von Personen ausgeübt werden, die

- a) Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 22).

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn sie beim Bergführerverband angemeldet wurde. Zugleich mit der Anmeldung sind die Voraussetzungen nach lit. a bis c nachzuweisen. Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

(2) Über die Anmeldung ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat der Bergführerverband dies mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen.

(4) Der Abs. 1 ist auf Bergwanderungen (§ 20) im Grenzbereich nicht anzuwenden, wenn diese außerhalb des Landes beginnen und enden.“

27. Der § 22 hat zu lauten:

### „§ 22

#### **Wanderführerausbildung**

(1) Der Bergführerverband hat Kurse zur Ausbildung von Wanderführern durchzuführen.

(2) In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Bergwanderungen zu vermitteln. Die Kurse haben sich vor allem auf alpine Gefahren, Erste Hilfe, Orientierung, Grundbegriffe der Bergrettung und Naturschutz zu erstrecken.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Bergsteigens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Wanderführerausbildung und über den Nachweis der fachlichen Befähigung zu erlassen.

(4) Der Bergführerverband hat Zusatzkurse für Winterwanderungen (§ 20 Abs. 3) durchzuführen. In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Winterwanderungen zu vermitteln.

(5) Der Bergführerverband kann im Einzelfall andere Ausbildungen als Ersatz für die Teilnahme an der Wanderführerausbildung (Abs. 1) anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(6) Der Bergführerverband hat nach dem Recht der Europäischen Union im Einzelfall eine fachliche Befähigung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten erworben wurde, als Ersatz für die Wanderführerausbildung (Abs. 1) anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist. Dies gilt sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich aus dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

28. Der § 23 hat zu lauten:

### „§ 23

#### **Rechte und Pflichten des Wanderführers**

Für die Wanderführer gelten sinngemäß  
§ 9 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –  
§ 10 – Durchführung einer Bergtour –  
§ 11 – Andere Pflichten des Bergführers –  
§ 12 – Versicherungspflicht –.“

29. Im § 24 ist das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ in der entsprechenden grammatikalischen Form jeweils durch das Wort „Bergführerverband“ mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen zu ersetzen.

30. Der bisherige 4. Abschnitt ist als 5. Abschnitt zu bezeichnen.

31. In den §§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 28 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 3 und 34 Abs. 1 hat es jeweils statt „Bezirkshauptmannschaft“ zu lauten „Landesregierung.“

32. Der § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten darf eine Bergsteigerschule nur erteilen, wenn der Bewilligungsinhaber auch Canyoning-Führer ist.“

33. Im bisherigen § 25 Abs. 5, der als Abs. 6 zu bezeichnen ist, hat es statt „des Bergsteigens“ zu lauten „im Bergsteigen und Begehen von Schluchten“.

34. Der § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Bergtouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen nur Bergführer (§ 3) eingesetzt werden. Unter ihrer Leitung und Aufsicht dürfen Bergführeranwärter als Gehilfen verwendet werden. Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen nur Canyoning-Führer (§ 19a) eingesetzt werden.“

35. Der § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den praktischen Unterricht gelten sinngemäß  
§ 9 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –  
§ 10 – Durchführung einer Bergtour –

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

§ 11 Abs. 2 bis 4 – Andere Pflichten des Bergführers –.“

36. Der § 29 hat zu lauten:

### „§ 29 Lehrstoff

Die Unterweisung in Bergsteigerschulen ist vor allem auf das richtige Verhalten im Gebirge oder in Schluchten, das Erkennen und Vermeiden von Gefahren und auf die Hilfeleistung bei Unfällen auszurichten.“

37. Im § 30 Abs. 3 lit. b hat es statt „Fremdenverkehr“ zu lauten „Tourismus“.

38. Im § 30 Abs. 5 hat es statt „Fremdenverkehr“ zu lauten „Tourismus“ und hat es statt „Vorarlberger Handelskammer“ zu lauten „Wirtschaftskammer Vorarlberg“.

39. Der § 31 hat zu lauten:

### „§ 31 Auswärtige Bergsteigerschulen

(1) Bergsteigerschulen aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten dürfen im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend Personen in Vorarlberg auf Bergtouren und Canyoning-Touren führen oder begleiten sowie Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen erteilen, wenn

- a) die Lehrkräfte als Bergführer oder als Canyoning-Führer fachlich befähigt sind und
- b) die Teilnehmer nicht in Vorarlberg aufgenommen wurden.

(2) Die fachliche Befähigung der Lehrkräfte einer auswärtigen Bergsteigerschule ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung oder durch die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach den §§ 6 und 6a nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass die fachliche Befähigung auch anzunehmen ist, wenn die Lehrkräfte

- a) einen Bergführerausweis oder einen Canyoning-Führerausweis besitzen, die von einem internationalen Bergführerverband, dem der Vorarlberger Bergführerverband angehört, ausgegeben werden und
- b) ausreichende Sprachkenntnisse aufweisen.

Jede andere durch dieses Gesetz geregelte Tätigkeit, insbesondere die Aufnahme von Teilnehmern, ist ihnen verboten.

(3) Der Betreiber und die Lehrkräfte auswärtiger Bergsteigerschulen sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes über ihre Berechtigung auszuweisen. Der § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Bergsteigerschulen, die ihren Sitz in anderen Bundesländern oder im Ausland haben, ihre Tätigkeit in Vorarlberg einen Monat vor Beginn dem Bergführerverband anzuzeigen haben.“

40. Der bisherige 5. Abschnitt ist als 6. Abschnitt zu bezeichnen.

41. Im § 32 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Der Vorarlberger Bergführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist die gesetzliche berufliche Vertretung seiner Mitglieder und der Vorarlberger Bergsteigerschulen.

(2) Dem Bergführerverband gehören an:

- a) die Bergführer,
- b) die Bergführeranwärter,
- c) die Canyoning-Führer und
- d) die Wanderführer.

(3) Die Mitgliedschaft endet zugleich mit dem Erlöschen der Konzession des Bergführers oder des Canyoning-Führers, der Anerkennung als Bergführeranwärter bzw. der Berechtigung als Wanderführer.“

42. Der § 33 hat zu lauten:

### „§ 33 Aufgaben

(1) Dem Bergführerverband obliegen im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung:

- a) die Überwachung der Berufstätigkeit der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer und Wanderführer sowie des Betriebes der Bergsteigerschulen und
- b) die ihm übertragenen Angelegenheiten gemäß

§ 1 Abs. 3 – Geltungsbereich –

§ 7 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –

§ 12 Abs. 3 – Versicherungspflicht –

§ 14 – Fortbildungskurse –

§ 17 – Bergführeranwärter –

§ 19e Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –



## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

§ 21 Abs. 2 und 3 – Voraussetzungen und Anmeldung –

§ 22 Abs. 1 und 4 bis 6 – Wanderführerausbildung –

§ 39 – Bergführerverzeichnis –.

(2) Dem Bergführerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Erlassung und Änderung der Satzung,
- b) die Bestimmung seines Sitzes,
- c) die Wahl der Organe,
- d) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Festsetzung eines Bergführertarif und eines Canyoning-Führertarif,
- g) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Bergführerwesens einschließlich des Canyoning-Führerwesens, des Bergsteigens, des Begehens von Schluchten und der Sicherung vor Gefahren,
- h) die Förderung des Bergführerwesens einschließlich des Canyoning-Führerwesens sowie die Wahrung des Ansehens des Bergführerverbandes,
- i) die Förderung des Bergsteigens und des Begehens von Schluchten im Allgemeinen,
- j) die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Bergsteigen und Begehen von Schluchten,
- k) die Kooperation mit den Bergführerverbänden oder ähnlichen freiwilligen Vereinigungen in anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten,
- l) die Vertretung der Interessen der Vorarlberger Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen, besonders auch gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

(3) Zur Koordinierung und Besorgung dieser Aufgaben kann sich der Bergführerverband mit anderen Bergführerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließen.“

43. Im § 34 Abs. 1 ist im ersten Satz nach dem Wort Bergführeranwärter ein Beistrich zu setzen und hat es statt „und Wanderführer und“ zu lauten „Canyoning-Führer und Wanderführer sowie“.

44. Der § 35 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von den weiteren Ausschussmitgliedern (Abs. 3) ist zumindest je eines aus den

Bergführern, den Canyoning-Führern und den Wanderführern zu wählen. Bei der Beschlussfassung über den Bergführertarif haben nur die Bergführer und bei der Beschlussfassung über den Canyoning-Führertarif haben nur die Canyoning-Führer Stimmrecht.“

45. Im § 36 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Gegen Bescheide des Obmannes steht die Berufung an die Landesregierung, in den Fällen des § 17 Abs. 4 an den Unabhängigen Verwaltungssenat, offen.“

46. Der § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In der Satzung kann auch festgelegt werden, dass im Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten, die nur die Bergführer, die Canyoning-Führer oder die Wanderführer betreffen, neben dem Obmann nur die aus den Bergführern, den Canyoning-Führern oder den Wanderführern gewählten Ausschussmitglieder Stimmrecht haben.“

47. Der § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn sich der Bergführerverband mit anderen Bergführerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließt, kann in der Satzung auch festgelegt werden, dass diese Vereinigung mit den in § 33 Abs. 2 lit. k und l genannten Aufgaben beauftragt wird.“

48. Der bisherige § 37 Abs. 4 ist als Abs. 5 zu bezeichnen.

49. Im § 38 Abs. 3 hat im ersten Satz die Wortfolge „und über den Bergführertarif“ zu entfallen.

50. Der bisherige 6. Abschnitt ist als 7. Abschnitt zu bezeichnen.

51. Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39

### Bergführerverzeichnis

Der Bergführerverband hat ein Verzeichnis der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen zu führen und Auskünfte zu erteilen.“

52. Im § 40 Abs. 1 ist die Wortfolge „und die Bezirkshauptmannschaften haben“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

53. Im § 40 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

(2) In Verfahren nach den folgenden Bestimmungen hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Monaten nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen oder in den Fällen des § 17 eine Bescheinigung auszustellen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Antragsteller beabsichtigt, seine Tätigkeit in Vorarlberg auszuüben:

§ 4 – Voraussetzung für die Konzession –

§ 6 – Anerkennung von Prüfungen –

§ 6a – Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Union –

§ 17 – Bergführeranwärter –

§ 19b – Voraussetzungen für die Konzession –

§ 19d – Anerkennung von Prüfungen –

§ 25 – Bewilligung –.

Wird ein Antrag nach den §§ 4 oder 25 gestellt, über den erst nach Anerkennung gemäß den §§ 6 oder 6a entschieden werden kann, sind beide Verfahren innerhalb dieser Frist zu erledigen. Dies gilt sinngemäß für Anträge nach § 19b im Hinblick auf Anerkennungsverfahren gemäß § 19d oder § 19g in Verbindung mit § 6a.

(3) Die Landesregierung hat den Bergführerverband über die Erteilung und Beendigung einer Bergführer- oder Canyoning-Führerkonzession oder einer Bewilligung für eine Bergsteigerschule unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

54. Im § 40 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 4 zu bezeichnen.

55. Im § 41 hat es statt „§ 42 Abs. 1 lit. a und f“ zu lauten „§ 42 Abs. 1 lit. a und h“.

56. Der § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder bei Canyoning-Touren betätigt, ohne nach diesem Gesetz hierzu berechtigt zu sein,
- b) einer Aufforderung nach § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
- c) sich entgegen dem § 3 Abs. 3 als Bergführer, entgegen dem § 19a als Canyoning-Führer oder entgegen dem § 21 als Wanderführer aus gibt,
- d) als Bergführer einer Verpflichtung gemäß den §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 3, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 oder 16 nicht entspricht,

e) als Bergführeranwärter einer Verpflichtung gemäß § 17 Abs. 5 nicht entspricht,

f) als Canyoning-Führer einer Verpflichtung gemäß § 19f Abs. 2 oder gemäß § 19g in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 3, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 oder 16 nicht entspricht,

g) als Wanderführer einer Verpflichtung gemäß § 23 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 oder 11 oder gemäß § 24 Abs. 3 nicht entspricht,

h) eine Bergsteigerschule betreibt, ohne nach diesem Gesetz hierzu berechtigt zu sein,

i) die Bezeichnung „Bergsteigerschule“ oder eine andere im § 25 Abs. 6 genannte Bezeichnung entgegen dieser Bestimmung verwendet,

j) als Bewilligungsinhaber einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 26 oder als Bewilligungsinhaber oder als Stellvertreter (§ 26 Abs. 1) einer Verpflichtung gemäß den §§ 27 oder 28 Abs. 2 und 3 nicht entspricht,

k) als Bewilligungsinhaber, gemäß § 26 Abs. 1 bestellter Stellvertreter oder Lehrkraft einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 oder 11 Abs. 2 bis 4 nicht entspricht,

l) als Betreiber oder Lehrkraft einer auswärtigen Bergsteigerschule entgegen § 31 eine Unterrichtstätigkeit entfaltet oder sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder Canyoning-Touren betätigt oder solche Tätigkeiten veranlasst,

m) als auswärtiger Bergführer, auswärtiger Canyoning-Führer oder als Betreiber einer auswärtigen Bergsteigerschule einer Verpflichtung nach den §§ 19 Abs. 3 oder 31 Abs. 3 nicht entspricht oder

n) den in Verordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.“

57. Im § 42 Abs. 2 hat es statt „30.000 S“ zu lauten „2.000 Euro“.

58. Im § 42 Abs. 4 lit. b hat es statt „§ 1 Abs. 3“ zu lauten „§ 1 Abs. 4“.

59. Im § 43 haben die Abs. 3 bis 4 zu lauten:

„(3) Bergführer, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. XX/2002) die Abschlussprüfung im Lehrgang Canyoning

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

an Schulen zur Ausbildung von Leibeseerziehern und Sportlehrern oder beim Österreichischen Bergführerverband abgelegt haben, sind Canyoning-Führer.

(4) Personen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. XX/2002) die Ausbildung der Commission Européenne de

Canyon abgeschlossen haben und eine Berufspraxis von 30 Tagen nachweisen können, gelten als fachlich befähigt im Sinne des § 19b Abs. 1 lit. b. Sie dürfen die Tätigkeit eines Canyoning-Führers bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin ausüben.“

60. Der § 44 hat zu entfallen.

### Bericht

#### I. Allgemeines

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes regelt vor allem das Führen und Begleiten bei Canyoning-Touren (Schluchtentouren). Diese Sportart beinhaltet das Durchwandern oder Durchsteigen einer Schlucht in Flussrichtung. Mit Neoprenanzug, Schwimmweste, Helm, Klettergurt und Seil wird teils gehend, teils über Steine und Blöcke balancierend, kletternd, rutschend, schwimmend, tauchend, über Steilstufen abseilend oder in Wasserlöcher hinabspringend einer wasserführenden Schlucht gefolgt. Da die Ausübung dieser Sportart mit erheblichen Gefahren verbunden ist, soll das Führen und Begleiten bei Canyoning-Touren entsprechend ausgebildeten Personen vorbehalten sein. Der Entwurf sieht nun neben dem Beruf des Bergführers und des Wanderführers auch den Beruf des Canyoning-Führers vor.

Je nach Art und Beschaffenheit der Schlucht sowie der jahreszeitlich- und witterungsbedingten Wasserführung umfasst das Führen und Begleiten von Canyoning-Touren auch wesentliche Elemente der Bergführertätigkeit. Die Einordnung der Canyoning-Führertätigkeit in das Bergführergesetz scheint daher zweckmäßig.

2. Der vorliegende Entwurf enthält folgende weitere wesentliche Änderungen:

a) Der ordentliche Wohnsitz als Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession als Bergführer und für die Berechtigung als Wanderführer entfällt. Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit Rechnung getragen.

b) Der Berechtigungsumfang für Wanderführer wird genauer definiert. Winterwanderungen, bei denen markierte und gebahnte Wege verlassen werden, dürfen nur mit einer entsprechenden Zusatzausbildung durchgeführt werden.

c) Im Hinblick auf die Anforderungen der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie wird der Anerkennungsgrundsatz, der bereits im geltenden Bergführergesetz verankert ist, verstärkt. Von der Richtlinie erfasste Prüfungen und Ausbildungen sind stets anzuerkennen. Nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.07.2000, Zl.K(2000) 2274, darf Österreich Bewerbern, die zwecks Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen in Österreich ihre Prüfungen anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der in Österreich vorgeschriebenen Ausbildung aufweist, eine Eignungsprüfung vorschreiben.

d) Entsprechend der oben angeführten Entscheidung der Europäischen Kommission soll der Ausflugsverkehr neu geregelt werden.

e) Der Vorarlberger Bergführerverband soll die gesetzliche berufliche Vertretung der Vorarlberger Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen sein. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, nach dem Vereinsgesetz eine Dachorganisation zur Vertretung gesamtösterreichischer Interessen zu gründen.

f) Soweit möglich, sollen behördliche Aufgaben, die bisher von der Landesregie-

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

rung oder den Bezirkshauptmannschaften wahrgenommen wurden, dem Vorarlberger Bergführerverband übertragen werden.

- g) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Rechtes der Europäischen Union ist eine Konzentration aller Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung vorgesehen. Sie soll für alle Angelegenheiten des Bergführerwesens zuständig sein, sofern nicht die Aufgaben durch den Bergführerverband wahrgenommen werden. Davon ausgenommen sind lediglich die Strafverfahren, die wie bisher von den Bezirkshauptmannschaften durchzuführen sind.

Weiters werden im Entwurf die bei der Vollziehung des geltenden Bergführergesetzes gewonnenen praktischen Erfahrungen berücksichtigt.

3. Durch die Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen (Mehraufwand/Erleichterungen) zu rechnen:

- a) Bergführeranwärter (§ 17):

Die Anerkennung der Bergführeranwärter soll künftig nicht mehr durch die Bezirkshauptmannschaften, sondern durch den Bergführerverband erfolgen. Diese Auslagerung ist grundsätzlich kostenneutral, eher kostengünstiger.

- b) Neuregelung des Ausflugsverkehrs (§§ 19 und 31):

Pro Jahr werden etwa zehn auswärtige Bergführer und eine auswärtige Bergsteigerschule mit drei bis vier Lehrkräften im Rahmen des Ausflugsverkehrs in Vorarlberg tätig. Durch die Neuregelung des Ausflugsverkehrs müssen die Bergführer ihre fachliche Befähigung nachweisen. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Landesregierung von der Verordnungsmächtigung im § 19 Abs. 2 bzw. im § 31 Abs. 2 Gebrauch machen wird, so dass für einen großen Teil der auswärtigen Bergführer der Nachweis der fachlichen Befähigung entfallen kann. Es sind daher lediglich drei Anerkennungsbescheide pro Jahr zu erwarten.

ten. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand pro Bescheid von einer Stunde für den Sachbearbeiter (Verwendungsgruppe A) und Zuschlägen von 20 % für Verwaltungsgemeinkosten und von 12 % für Sachkosten entstehen jährliche Kosten von ca. 150 Euro.

- c) Canyoning-Führer (§ 19a ff):

Durch die Einführung des Canyoning-Führers ist mit der Ertelung von etwa fünf zusätzlichen Konzessionen pro Jahr durch die Landesregierung zu rechnen. Der zeitliche Aufwand dafür beträgt eine Stunde für den Sachbearbeiter (Verwendungsgruppe A). Für den Prüfungsvorsitz (§ 19c Abs. 3) wird ein Landesbediensteter (Verwendungsgruppe A) etwa vier Stunden pro Jahr aufwenden. Es ist mit etwa drei auswärtigen Canyoning-Führern zu rechnen, die um Anerkennung ihrer fachlichen Befähigung ersuchen. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand pro Bescheid von einer Stunde für den Sachbearbeiter (Verwendungsgruppe A) und Zuschlägen von 20 % für Verwaltungsgemeinkosten und von 12 % für Sachkosten entstehen durch die Einführung des Canyoning-Führers jährlich Gesamtkosten von ca. 550 Euro.

- d) Wanderführer (§ 21):

Die Anerkennung der Wanderführer soll künftig nicht mehr durch die Bezirkshauptmannschaften, sondern durch den Bergführerverband erfolgen. Diese Auslagerung ist grundsätzlich kostenneutral, eher kostengünstiger.

- e) Winterwanderführerausbildung (§ 22 Abs. 4):

Es sind keine Kosten zu erwarten, da anzunehmen ist, dass der Bergführerverband für diese Zusatzkurse ein kostendeckendes Entgelt verrechnet.

- f) Bergführertarif (§ 38):

Die Festsetzung des Bergführertarifes bedarf künftig nicht mehr der Genehmigung der Landesregierung. Mit der Vollziehung dieser Regelung war bisher kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden. Die neue Regelung ist daher nur minimal kostengünstiger.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

g) Bergführerverzeichnis (§ 39):

Die Führung des Bergführerverzeichnisses erfolgt künftig nicht mehr durch die Bezirkshauptmannschaften, sondern durch den Bergführerverband. Diese Auslagerung ist grundsätzlich kostenneutral, eher kostengünstiger.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf für die Landesverwaltung keinen nennenswerten Mehraufwand bringt.

4. Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z. 1:

§ 1:

In den Abs. 1 und 2 wird der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt.

Neben der Bergführertätigkeit wird nun auch das Führen und Begleiten bei Canyoning-Touren und die Erteilung von Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Tätigkeiten erfasst.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden nur entgeltliche Tätigkeiten vom Gesetz erfasst. Erfahrungen in der Vergangenheit haben aber gezeigt, dass der Nachweis der Entgeltlichkeit von der Behörde nur schwer zu erbringen ist. Um Umgehungen des Gesetzes wirksam zu verhindern, nimmt der Entwurf auch die unentgeltlichen Bergführer- und Canyoning-Führertätigkeiten in den Geltungsbereich des Gesetzes auf. Gleichzeitig stellt aber der neue Abs. 2 lit. a sicher, dass sich für das übliche unentgeltliche Führen, Begleiten und Unterrichten im Familien- und Bekanntenkreis nichts ändert.

Die lit. b, c, d und f entsprechen im Wesentlichen geltendem Recht. In Anlehnung an die bisherige Praxis wird ausdrücklich klargestellt, dass die dienstliche Tätigkeit der anerkannten Rettungsorganisationen, wie beispielsweise des österreichischen Bergrettungsdienstes, nicht in den Geltungsbereich des Bergführergesetzes fällt. Als dienstliche Tätigkeit dieser anerkannten Rettungsorganisationen sind all jene Aktivitäten zu verstehen, die das Rettungswesen im Sinne des Rettungsgesetzes unmittelbar oder mittelbar betreffen. Daher sind auch Schulun-

gen der Mitglieder vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Unter dem Führen, Begleiten und Unterrichten von Schulen im Sinne der lit. c ist das Führen, Begleiten und Unterrichten von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verstehen, das im Rahmen des Lehrplanes ausschließlich für die Schüler erfolgt. Wegen der besonderen Gefahr, die mit der Ausübung der Tätigkeit verbunden ist, soll jedenfalls sichergestellt sein, dass das Führen, Begleiten und Unterrichten im Rahmen von Schulen, Jugendorganisationen und alpinen Vereinen durch fachlich befähigte Personen erfolgt.

Die Tätigkeit gemeinnütziger Jugendorganisationen wird nun in die Ausnahmetatbestände aufgenommen, mit der Einschränkung, dass ein allfälliges Entgelt die Auslagen nicht überschreiten darf (lit. e). Bisher war nur die völlig unentgeltliche Tätigkeit von Jugendorganisationen vom Bergführergesetz ausgenommen.

Um Diskriminierungen zu vermeiden, soll künftig nicht mehr zwischen inländischen und ausländischen alpinen Vereinen unterschieden werden. Der Ausnahmetatbestand der lit. f betrifft nicht Sportvereine im Allgemeinen, sondern nur Vereine, die nach ihrer Satzung speziell auf die Ausübung und Förderung des Bergsportes ausgerichtet sind. Mit alpinen Vereinen sind vorwiegend die bestehenden und bekannten Organisationen wie der Österreichische Alpenverein, die Naturfreunde Österreich sowie die ihnen angeschlossenen örtlichen Einrichtungen gemeint. Diese Einrichtungen sind in gesellschaftlicher Selbstorganisation ohne Gewinnabsicht tätig und in ihrem Bemühen, Jugendliche und andere Bevölkerungsgruppen in verantwortungsvoller Art zum Bergsteigen hinzuführen, anerkannt und geschätzt. Es ist anzunehmen, dass sie über erfahrene, verantwortungsbewusste und fachlich befähigte Mitglieder verfügen. Es entspricht auch der bisherigen Übung, dass nur entsprechend ausgebildete Führer (staatlich geprüfte Lehrwarte) eingesetzt werden, weshalb durch die im Gesetz normierten Ausnahmekriterien die diesbezügliche Praxis keine Änderung erfahren wird.

Die Anforderungen für die Gründung eines Vereines sind im Allgemeinen leicht zu erfüllen, sodass sich dies als Möglichkeit für Umgehungen des Gesetzes anböte. Die Anforderung der Gemeinnützigkeit soll dagegen bewirken, dass nur Einrichtungen, die der Förderung der

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Allgemeinheit dienen, begünstigt werden. Als gemeinnützig kann ein Verein gelten, wenn er nach den Satzungen und seiner tatsächlichen Geschäftsführung Zwecken dient, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit des Vereines dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet nützt. Durch die Einschränkung „wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt“, wird sichergestellt, dass jedenfalls nur jene Tätigkeiten dieser gemeinnützigen Vereine vom Geltungsbereich des Bergführergesetzes ausgenommen sind, die ohne Gewinnabsicht erfolgen.

Der Abs. 3 verpflichtet Personen, die einen Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nützen, zu einer weit gehenden Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhaltes. Er geht davon aus, dass es diesen Personen im Allgemeinen ohne besondere Mühe möglich ist, die entsprechenden Umstände nachzuweisen, während umgekehrt die Behörde große Schwierigkeiten hätte, zu beweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Der Bergführerverband kann Bergführer mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Eine Befugnis zur Ausübung unmittelbaren Zwangs wird nicht eingeräumt.

In den Abs. 4 werden die Canyoning-Führer einbezogen. Die neue Formulierung ist besser lesbar.

§ 2:

Im Abs. 1 wird auch das unentgeltliche Führen, Begleiten und Unterrichten erfasst.

Aus den im allgemeinen Teil angeführten Gründen wird für das Führen oder Begleiten bei Canyoning-Touren ein eigener Beruf vorgesehen. Die Begriffe „Canyoning-Touren“ und „Canyoning-Führer“ entsprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch. Das Gesetz verwendet daher nicht die wenig gebräuchlichen deutschen Ausdrücke „Schluchtentouren“ und „Schluchtführer“.

Die Erteilung von Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen soll künftig auch im Rahmen von Bergsteigerschulen möglich sein (lit. d). Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht dürfen nur Canyoning-Führer eingesetzt werden (§ 27 Abs. 1 des Entwurfes).

Mit dem Abs. 2 erfolgt die Klarstellung, dass die Formulierungen dieses Gesetzes geschlechtsneutral sind.

Zu Z. 2:

Die Bergführerkonzession soll künftig nicht mehr von den Bezirkshauptmannschaften erteilt werden. Diese Änderung dient der mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Konzentration aller behördlichen Zuständigkeiten bei der Landesregierung, soweit die Aufgaben nicht durch den Bergführerverband wahrgenommen werden. Durch die bisher unterschiedlich geregelten Zuständigkeiten für die Erteilung der Bergführerkonzession einerseits (bisher Bezirkshauptmannschaft) und für die Anerkennung ausländischer Diplome andererseits (Landesregierung) wurde den Vorgaben der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie, welche eine maximale Entscheidungsfrist von vier Monaten von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Aufnahme der Tätigkeit als Bergführer vorsieht, nicht entsprochen. Daher soll künftig ein und dieselbe Behörde zur Entscheidung über die Bewilligung (Bergführerkonzession) und die Diplomanerkennung zuständig sein. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges dieser teilweise sehr komplizierten Rechtsvorschriften sollen diese Verfahren bei der Landesregierung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Bewilligungen nach den §§ 19b (Canyoning-Führerkonzession) und 25 (Bergsteigerschule).

Da Österreich seit dem 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union ist, werden die durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten in Österreich für Unionsbürger unmittelbar auf Grund dieses Vertrages wirksam. Es soll daher vorrangig auf die Unionsbürger abgestellt werden.

Durch die gewählte Formulierung im Abs. 1 lit. a werden auch solche Personen erfasst, die nach dem Recht der Europäischen Union Unionsbürgern gleichgestellt sind. Es sind dies beispielsweise Angehörige von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind (Island, Liechtenstein, Norwegen). Eine weitere Gleichstellung von Drittstaaten kann sich durch Assoziierungsabkommen nach Art. 310 EG-Vertrag ergeben. Diesbezüglich wird dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ande-

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

rerseits über die Freizügigkeit Bedeutung zukommen. Eine Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen kann sich auch aus Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union ergeben. Beispielsweise wird bestimmten Familienangehörigen von Unionsbürgern, die Angehörige von Drittstaaten sind, das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt.

Der ordentliche Wohnsitz (der gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung des BVG BGBl. Nr. 504/1994 mit Wirkung vom 1.1.1996 durch „Hauptwohnsitz“ zu ersetzen ist) soll künftig nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für Bergführer sein. Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit Rechnung getragen. Vergleiche dazu insbesondere die Urteile in den Rechtssachen C-350/96 vom 7. Mai 1998, C-114/97 vom 29. Oktober 1998 und C-355/98 vom 9. März 2000, in denen der Europäische Gerichtshof die Zulässigkeit von Wohnsitzklauseln verneint hat.

Die lit. b und c entsprechen geltendem Recht. Es wird lediglich klargestellt, dass ein gewisses Mindestmaß an geistiger und körperlicher Eignung im Hinblick auf den angestrebten Beruf erforderlich ist.

Der Abs. 2 stellt klar, dass die fachliche Befähigung auch durch die Anerkennung von Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung nach den §§ 6 und 6a nachgewiesen werden kann.

Die Abs. 3 und 4 regeln entsprechend den Vorgaben der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie, unter welchen Voraussetzungen Bescheinigungen betreffend die Verlässlichkeit und die für die Ausübung des Berufes erforderliche körperliche und geistige Eignung aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuerkennen sind.

Der Abs. 5 stellt klar, dass die Bestimmungen über die Anerkennung von Bescheinigungen auch für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige gelten soll, die nach dem Recht der Europäischen Union hinsichtlich der Diplomanerkennung gleichgestellt sind (z.B. nach dem EWR-Abkommen oder dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz).

### Zu Z. 3:

Der Landschaftsschutz ist ein Teil des Naturschutzes und bedarf daher keiner eigenen An-

führung im Gesetz. Der Naturschutz wird in seiner Gesamtheit vom Gegenstand des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erfasst.

### Zu Z. 4:

Hier wird berücksichtigt, dass der Bergführer auch berechtigt ist, Unterricht im Sportklettern zu erteilen. Auf die Erläuterungen zu Z. 9 wird hingewiesen.

### Zu Z. 5:

Im Abs. 1 wird die Verordnungsermächtigung der Landesregierung erweitert. Künftig sollen auch Bergführerprüfungen und Bergführerkonzessionen anderer Bundesländer und ausländischer Staaten als Bergführerprüfungen ganz oder teilweise im Verordnungsweg anerkannt werden können. Diese Regelung führt insbesondere in jenen Fällen zu einer Verwaltungsvereinfachung, in denen die fachliche Qualifikation gegenüber der die Konzession erteilenden Behörde des anderen Bundeslandes oder Staates bereits im Wege der Anerkennung nachgewiesen wurde und nach dem dort geltenden Recht diesbezüglich ein mit der Bergführerprüfung vergleichbarer Befähigungsnachweis verlangt wird. Die Bergführerprüfungen anderer staatlicher Einrichtungen betreffen insbesondere die Alpinausbildung beim Bundesheer oder jene der Alpingendarmerie. Insofern sich diese Prüfungen mit Teilen der Bergführerprüfung decken, kann die Landesregierung die jeweiligen Prüfungsabschnitte als Teilprüfungen anerkennen und nach Abs. 2 anordnen, dass die Bergführerprüfung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Prüfungsgegenständen abzulegen ist.

Der Abs. 3 berücksichtigt, dass seit der Novelle LGBI.Nr. 39/1984, der Kurztitel des Gesetzes „Schischulgesetz“ lautet.

Der Abs. 4 erweitert die Möglichkeiten der Anerkennung von anderen Prüfungen im Einzelfall. Künftig sollen – soweit keine Verordnung nach Abs. 1 erlassen wurde – auch Bergführerkonzessionen anderer Bundesländer und ausländischer Staaten als Bergführerprüfungen ganz oder teilweise anerkannt werden können. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Abs. 1 wird verwiesen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass für den Fall der teilweisen Anerkennung der Bergführerprüfung der An-

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

tragsteller die Prüfung nur in den Fächern abzulegen hat, für die er keine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann.

### Zu Z. 6:

Die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (zweite Diplomanerkennungsrichtlinie) wurde bereits durch die Novelle zum Bergführergesetz, LGBl.Nr. 52/1993, und die Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung von Ausbildungen in Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Berufe Bergführer und Bergführer-Anwärter, LGBl.Nr. 3/2000, umgesetzt. In dieser Verordnung wurde auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. Juli 1999, Zl. K(1999) 403, berücksichtigt. Durch diese wurde Österreich für einen begrenzten Zeitraum gestattet, Bewerbern, die zwecks Niederlassung in Österreich ihr Diplom als Sportlehrer anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der in Österreich vorgeschriebenen Ausbildung aufweist, ausschließlich eine Eignungsprüfung vorzuschreiben.

Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.07.2000, Zl.K(2000) 2274, wurde Österreich die Ausnahmegenehmigung, eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, unbefristet erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung erstreckt sich auch auf die Erbringung von Dienstleistungen. Es scheint daher zweckmäßig, die Grundsätze dieser Entscheidung in den Gesetzestext aufzunehmen. Die Erlassung der näheren Vorschriften – insbesondere über den Inhalt und die Durchführung der Eignungsprüfungen – soll weiterhin auf Verordnungsstufe erfolgen.

Im Abs.1 erster Satz wird festgelegt, dass Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten abgelegt bzw. erworben wurden, grundsätzlich anzuerkennen sind. Nach Art. 6 der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie darf der Berufszugang einem Angehörigen eines Mitgliedstaates nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn der Antragsteller entweder

- a) ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis besitzt,
- b) einen Ausbildungsnachweis besitzt und in den letzten zehn Jahren zwei Jahre Berufs-

erfahrung in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, der den Beruf nicht reglementiert, oder

- c) in den letzten zehn Jahren drei Jahre Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, der den Beruf nicht reglementiert.

Im Abs. 1 zweiter Satz wird klargestellt, dass eine Eignungsprüfung nur dann verlangt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu der vom Bergführergesetz geforderten Qualifikation bestehen. Dabei ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Berufserfahrung ganz oder teilweise ausgeglichen werden können. Entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.7.2000 wird die Wahlfreiheit zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges und der Ablegung einer Eignungsprüfung ausgeschlossen.

Personen, die in Vorarlberg im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit oder der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bei Bergtouren bzw. Canyoning-Touren führen oder begleiten wollen oder Unterricht in den für Bergtouren bzw. Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen erteilen wollen, müssen eine Qualifikation als Bergführer bzw. Canyoning-Führer oder eine im Wesentlichen gleichwertige Qualifikation aufweisen.

Nach der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie muss gegen negative oder unterlassene Entscheidungen über die Anerkennung von Diplomen, Ausbildungen und Berufserfahrung ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden können. Dieser Vorgabe wird bereits durch die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof entsprochen. Ein zusätzlicher Rechtsmittelzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist daher entbehrlich und verzögert lediglich das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes. Da die viermonatige Entscheidungsfrist generell gelten soll, wird diese Verpflichtung in die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des § 40 aufgenommen (vgl. die Erläuterungen zu Z. 53).

Der Abs. 2 sieht vor, dass die Landesregierung die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung zu erlassen hat. Die Eignungsprüfungen sollen sich auf die Bereiche technische Kompetenz, alpine Sicherheit und Kommunika-



## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

tionskompetenz beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eignungsprüfungen entsprechend Artikel 5 der Entscheidung der Kommission ausreichend häufig durchzuführen sind.

Der Abs. 3 stellt klar, dass die Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung auch für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige gelten soll, die nach dem Recht der Europäischen Union hinsichtlich der Diplomanerkennung gleichgestellt sind.

Hinsichtlich der gewählten Formulierungen wird auf die Erläuterungen zur Z. 2 verwiesen.

### Zu Z. 7:

Seit der Novelle LGBl.Nr. 39/1984, lautet der Kurztitel des Gesetzes „Schischulgesetz“.

### Zu Z. 8:

Das Gelöbnis des Bergführers, das bereits mit der Bergführerordnung 1871 eingeführt wurde, scheint nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen.

Der bisherige Abs. 3 entfällt, weil es für die Ausfolgung eines neuen Bergführerbuches bei Verlust des Buches, wenn dieses voll geschrieben ist oder wenn die Eintragungen unkenntlich geworden sind, keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Bergführer verwenden vielfach internationale Bergführerausweise und Bergführerabzeichen. Entsprechend dem Wunsch des Vorarlberger Bergführerverbandes soll ihre Verwendung die des Vorarlberger Bergführerbuches und des Vorarlberger Bergführerabzeichens ersetzen können. Die Landesregierung kann jedoch nicht die Verwendung von Ausweisen und Abzeichen eines beliebigen internationalen Bergführerverbandes zulassen. Vielmehr ergibt sich aus dem Sinn des Gesetzes und dem Zusammenhang mit § 19 Abs. 2, dass zwei Voraussetzungen für die Verwendung eines internationalen Ausweises und Abzeichens anstelle des Vorarlberger Bergführerbuches und des Vorarlberger Bergführerabzeichens vorliegen müssen. Nämlich die Mitgliedschaft des Vorarlberger Bergführerverbandes im internationalen Verband (zumindest mittelbar durch den österreichischen Bergführerverband) und die Gleichwertigkeit der Ausbildungen, auf Grund derer der internationale Verein seine Ausweise ausstellt,

mit der Vorarlberger Ausbildung (vgl. Erläuterungen zu Z. 21).

### Zu Z. 9:

Im Sinne dieser Bestimmung ist Sportklettern eine Betätigung im natürlichen Gelände (z.B. Klettergarten) oder an künstlichen Klettereinrichtungen. Dieses Sportklettern kann nicht durchgehend unter den Begriff der Durchführung von Bergtouren subsumiert werden. Die im § 9a vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung, dass die Berechtigung des Bergführers, Unterricht in den für Bergtouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zu erteilen, auch den Unterricht im Sportklettern umfasst und dass der Bergführer ebenso Personen beim Sportklettern sichern und betreuen darf, wie er zum Führen und Begleiten bei Bergtouren berechtigt ist. Da durch die Bergführerausbildung auch die für das Sportklettern erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, scheint es sachlich gerechtfertigt, die Befugnis des Bergführers zu solchen Tätigkeiten (unabhängig von einer Anzeige nach § 7 Sportgesetz) klarzustellen.

### Zu Z. 10:

Diese Bestimmung hat ihre Bedeutung verloren und soll daher entfallen. In der Folge sind die Absatzbezeichnungen entsprechend anzupassen.

### Zu Z. 11:

Da die Führung des Bergführerverzeichnisses künftig durch den Bergführerverband erfolgt (vgl. § 39 des Entwurfes), ist es zweckmäßig, diesem auch die Verlegung des Hauptwohnsitzes bekannt zu geben.

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung des BVG BGBl. Nr. 504/1994 ist der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ mit Wirkung vom 1.1.1996 durch „Hauptwohnsitz“ zu ersetzen.

### Zu Z. 12:

Der frühere Landesfremdenverkehrsverband nennt sich nun „Landesverband Vorarlberg Tourismus“.

### Zu den Z. 13, 14 und 18:

Da Fortbildungskurse wesentlich für die Erhaltung und Entwicklung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind, sollen sie alle drei Jahre besucht werden. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Teilnahme nur aus wichtigen Gründen (einmalig) um ein Jahr aufgeschoben

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

werden kann. Wird der Fortbildungskurs nicht besucht, ruht die Konzession (§ 16). Die Änderung der Behörde ist eine Folge der Verlagerung der Zuständigkeit von der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung (vgl. Erläuterungen zu Z. 2).

### Zu Z. 15:

Da die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession auf die Landesregierung übertragen wurde (Z. 2), sind auch die damit zusammenhängenden Kompetenzen (Entgegennahme der Verzichtserklärung und Widerruf der Konzession) entsprechend abzuändern.

### Zu Z. 16:

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass nach einem mehrjährigen Ruhen der Konzession die Tätigkeit als Bergführer nicht mehr aufgenommen wird. Im Interesse der Rechtssicherheit soll daher nach einer mehr als zehnjährigen Unterbrechung die Konzession endgültig erlöschen.

### Zu Z. 17:

Die Bezeichnungen des bisherigen Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

### Zu den Z. 19 und 20:

Die Anerkennung als Bergführeranwärter (Abs. 1) und der Widerruf der Anerkennung (Abs. 5) sollen künftig durch den Bergführerverband erfolgen.

Hinsichtlich der Formulierungen im Abs. 1 lit. a und c und des Entfalls des ordentlichen Wohnsitzes wird auf die Erläuterungen zu Z. 2 und verwiesen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 über die Anerkennung von ausländischen Bescheinigungen betreffend die Verlässlichkeit und die für die Ausübung des Berufes erforderliche geistige und körperliche Eignung sind anzuwenden.

Abs. 2 räumt dem Bergführerverband die Möglichkeit ein, andere Ausbildungen (anderer Bundesländer, ausländischer Staaten usw.) anzuerkennen, sofern diese mit der durch Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Ausbildung als gleichwertig angesehen werden können.

Abs. 3 berücksichtigt, dass nach Artikel 8 der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie der Berufszugang einem Angehörigen eines Mitgliedstaates nicht wegen mangelnder Qualifikation

verweigert werden darf, wenn der Antragsteller entweder

- a) einen Befähigungsnachweis besitzt, der für den Berufszugang in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist und in diesem Mitgliedstaat erworben wurde oder
- b) eine in anderen Mitgliedstaaten erworbene Qualifikation nachweist,

und insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz Gleichwertigkeit gegeben ist. Aus den in Z. 2 genannten Gründen soll dies sinngemäß für Drittstaatsangehörige und Drittstaaten gelten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

Die Bestimmung des Abs. 4, welche die Erlassung eines Bescheides in den Fällen vorsieht, in denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, ist aus Gründen des Rechtsschutzes erforderlich. Diese Entscheidung hat – ebenso wie die Ausstellung der Bescheinigung – gemäß § 40 Abs. 2 spätestens innert vier Monaten zu erfolgen. Sie kann beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden (§ 36 Abs. 1 zweiter Satz).

Um einen hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard zu gewährleisten, sollen Bergführeranwärter nur unter gewissen Voraussetzungen unter der Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Bergführers verwendet werden dürfen (Abs. 6). Durch die räumliche Beschränkung auf bestimmte Routen, ein bestimmtes Gebiet oder Bergtouren bestimmter Art und Schwierigkeit soll sichergestellt werden, dass Bergführeranwärter nur in solchen Gebieten eingesetzt werden, die ihnen vertraut sind und ihrem Ausbildungsgrad entsprechen. Nicht unbedingt erforderlich ist, dass der Bergführer den entsprechend angeleiteten Bergführeranwärter auch bei leichten, ihm bekannten Touren, begleitet. Der Bergführer trägt auch in solchen Fällen die Verantwortung für die Tätigkeit seines Gehilfen.

Die Erteilung einer Erlaubnis an Bergführeranwärter zur selbständigen Führung und Begleitung bei Bergtouren soll künftig nicht mehr möglich sein.

### Zu Z. 21:

Die neue Regelung des Ausflugsverkehrs betrifft Bergführer aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten. Voraussetzung für die Ausflugsfähigkeit auswärtiger Bergführer in

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Vorarlberg ist ihre fachliche Befähigung. Damit steht der Aspekt der Sicherheit im Vordergrund. Die Regelung orientiert sich im Übrigen an der durch das Primärrecht der Europäischen Union garantierten Dienstleistungsfreiheit und berücksichtigt die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.07.2000, Zl. K(2000) 2274.

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Bergführer soll nur dann zulässig sein, wenn diese über eine entsprechende fachliche Befähigung verfügen (Abs. 1 lit. a). Als vorübergehend ist eine Tätigkeit jedenfalls dann anzusehen, wenn die einzelne Tour nicht länger als sieben Tage dauert, doch ist nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen auch längere Touren durchgeführt werden können. Die Voraussetzung, dass die Aufnahme der Teilnehmer nicht in Vorarlberg erfolgt (Abs. 1 lit. b), entspricht geltendem Recht.

Die fachliche Befähigung nach Abs. 1 lit. a ergibt sich aus dem in den §§ 5 bis 7 vorgesehenen Verfahren der Prüfungen bzw. der Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung (Abs. 2 erster Satz).

Der Abs. 2 zweiter Satz berücksichtigt, dass es einen internationalen Verband gibt, der die Ausbildungen und Prüfungen seiner Mitgliedsverbände abstimmt und regelmäßig kontrolliert. Dadurch können gleichwertig hohe Ausbildungsstandards der Bergführer der Mitgliedsverbände garantiert werden, sodass die Landesregierung ermächtigt werden kann, durch Verordnung den von diesem Verband ausgestellten Bergführerausweis – vorbehaltlich ausreichender Sprachkenntnisse (lit. b) – als Nachweis der fachlichen Befähigung anzuerkennen. Allerdings ist es erforderlich, dass der Vorarlberger Bergführerverband weiterhin (zumindest mittelbar durch den Österreichischen Bergführerverband) diesem internationalen Verband angehört, damit hinsichtlich der Gleichwertigkeit volle Information und Mitsprache gewährleistet ist. Zusätzlich sind aus Sicherheitsgründen ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich, die in der Verordnung näher umschrieben werden können. Die auswärtigen Bergführer müssen die deutsche Sprache jedenfalls insoweit beherrschen, dass sie Wetter- und Lawinenberichte und andere für die sichere Durchführung von Bergtouren wichtige Informationen

ausreichend verstehen und in Notfällen alle wichtigen Informationen weitergeben können. Dies entspricht der Berücksichtigung der Kommunikationskompetenz im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit bei der Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen nach den §§ 6 Abs. 4 und 6a. Im Ausflugsverkehr ist kein behördliches Verfahren vorgesehen, in dem im Voraus geprüft wird, ob ein Bergführer diese Sprachkenntnisse auch hat.

Auswärtige Bergführer sollen verpflichtet sein, sich gegenüber den Organen der Behörde und des Bergführerverbandes auszuweisen, da diese von der Tätigkeit auswärtiger Bergführer eher Kenntnis erlangen (Abs. 3).

### Zu Z. 22:

Die Bestimmungen für die Canyoning-Führer wurden den betreffenden Bestimmungen für die Bergführer nachgebildet.

#### § 19a:

Diese Bestimmung entspricht dem § 3.

#### § 19b:

Diese Bestimmung entspricht dem § 4.

#### § 19c:

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 und berücksichtigt, dass sich die Prüfungsinhalte der Bergführerprüfung und der Canyoning-Führerprüfung weitgehend überdecken. Für Bergführer ist es daher nicht erforderlich, die bereits absolvierten Gegenstände im Rahmen der Canyoning-Führerprüfung nochmals abzulegen.

#### § 19d:

Diese Bestimmung entspricht dem § 6. Zudem wird berücksichtigt, dass in der Praxis Canyoning-Führerausbildungen auch von international tätigen Berufsvereinigungen (z.B. Commission Européenne de Canyon) angeboten werden. Insoweit die entsprechenden Abschlussprüfungen mit der Canyoning-Führerprüfung gleichwertig sind, kann die Landesregierung diese als Prüfung im Sinne des § 19d ganz oder teilweise anerkennen (vgl. auch die Erläuterungen zu Z. 59).

#### § 19e:

Diese Bestimmung entspricht dem § 7 und berücksichtigt, dass sich die Ausbildungen für Bergführer und Canyoning-Führer weitgehend überdecken.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

§ 19f:

Diese Bestimmung wurde dem § 8 nachgebildet. Anstelle eines Canyoning-Führerbuches und eines Canyoning-Führerabzeichens ist lediglich ein Canyoning-Führerausweis vorgesehen.

§ 19g:

Diese Verweisung stellt sicher, dass auch für die Tätigkeit, die Weiterbildung, die Konzession und den Ausflugsverkehr der Canyoning-Führer die gleichen Regelungen wie für Bergführer gelten.

### Zu Z. 23:

Die Bezeichnung des Abschnittes ist anzupassen.

### Zu Z. 24:

Diese Anpassung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

### Zu Z. 25:

Hier wird berücksichtigt, dass sich die Verhältnisse für die Durchführung von Bergwanderungen bei Schneelage sehr stark verändern können. Für die Einschätzung der Risikofaktoren, besonders der Lawinengefahr, sind die in der Wanderführerausbildung vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht ausreichend. Winterwanderungen dürfen daher grundsätzlich nur auf markierten und gebahnten Wegen durchgeführt werden. Für Wanderführer mit Zusatzqualifikation sieht der zweite Satz des Abs. 3 eine Ausnahme vor. Diese Zusatzqualifikation wird durch die Winterwanderführerausbildung erworben (siehe § 22 Abs. 4 des Entwurfes).

Auch Wanderführer mit Winterwanderführerausbildung sind auf den Bereich unterhalb der Waldgrenze beschränkt, weil dort im Allgemeinen ein geringeres Gefahrenpotenzial anzunehmen ist. Zusätzlich setzt die lit. b jedenfalls die Kenntnis des neuesten Lawinenlageberichtes voraus. Ist die Lawinenwarnstufe höher als eins, wird es erforderlich sein, dass der Wanderführer über besondere Erfahrungen verfügt oder sich zusätzlich kundig gemacht hat. Bei einer Lawinenwarnstufe höher als zwei dürfen gebahnte und markierte Wege keinesfalls verlassen werden. Klarzustellen ist, dass auch für Wanderführer mit Winterwanderführerausbildung alle Beschränkungen des Abs. 2 gelten, namentlich das Verbot, sich in absturzgefährliches Gelände zu begeben oder Schier zu verwenden.

Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen. Die Bezeichnung von Bergwanderungen, die keinesfalls durchgeführt werden dürfen, scheint wegen der rasch wechselnden Verhältnisse weniger zweckmäßig zu sein. Von dieser Verordnungsermächtigung machten die Bezirkshauptmannschaften bisher keinen Gebrauch.

### Zu Z. 26:

Hinsichtlich des Abs. 1 lit. a wird auf die Erläuterungen zu Z. 2 verwiesen.

Die Anmeldung der Tätigkeit als Wanderführer soll künftig beim Bergführerverband erfolgen. Die Bestimmung, wonach gleichzeitig mit der Anmeldung die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Wanderführers nachzuweisen sind, wird aus systematischen Gründen dem Abs. 1 angefügt. Üblicherweise ist die Verlässlichkeit durch eine Strafregisterbescheinigung und die körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Einer ausdrücklichen Anführung dieser Nachweise im Gesetz bedarf es nicht. Darüber hinaus sind nach der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie auch Bescheinigungen betreffend die Verlässlichkeit und die für den Beruf erforderliche körperliche und geistige Eignung, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, anzuerkennen (vgl. Erläuterungen zu Z. 2). Ansonsten entsprechen die neuen Abs. 2 bis 4 geltendem Recht.

### Zu Z. 27:

Um der bereits geübten Praxis zu entsprechen, soll die Vermittlung von Kenntnissen im Naturschutz künftig im Rahmen der Kursinhalte nach § 22 Abs. 2 berücksichtigt werden.

Die Landesregierung hat die näheren Vorschriften über die Wanderführerausbildung und über den Nachweis der fachlichen Befähigung zu erlassen (Abs. 3). Dabei hat sie festzulegen, ob die Wanderführerausbildung durch ein Prüfungszeugnis oder eine Kursbestätigung nachzuweisen ist.

Hinsichtlich des Abs. 4 wird auf die Erläuterungen zu Z. 25 verwiesen. Die Zusatzkurse für Winterwanderführer sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Winterwanderungen vermitteln. Sie sind vom Bergführerverband anzubieten.

Der Abs. 6 berücksichtigt, dass nach Artikel 8 der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie der

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Berufszugang einem Angehörigen eines Mitgliedstaates nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden darf, wenn der Antragsteller entweder

- a) einen Befähigungsnachweis besitzt, der für den Berufszugang in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist und in diesem Mitgliedstaat erworben wurde oder
- b) eine in anderen Mitgliedstaaten erworbene Qualifikation nachweist, und insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz Gleichwertigkeit gegeben ist.

Aus den in Z. 2 genannten Gründen soll dies sinngemäß für Drittstaatsangehörige und Drittstaaten gelten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

### **Zu Z. 28:**

Schon bisher ist es üblich, dass auch Wanderführer eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Dies soll nun gesetzlich festgelegt werden.

Die neue Formulierung dient der besseren Lesbarkeit.

### **Zu Z. 29:**

Da die Zuständigkeit für die Anmeldung der Tätigkeit als Wanderführer auf den Bergführerverband übertragen wurde, sind auch die damit zusammenhängenden Kompetenzen (Entgegennahme der Mitteilung über die Zurücklegung und Untersagung der Tätigkeit als Wanderführer) entsprechend abzuändern.

### **Zu Z. 30:**

Die Bezeichnung des Abschnittes ist anzupassen.

### **Zu Z. 31:**

Auf die Erläuterungen zu Z. 2 wird verwiesen.

### **Zu Z. 32:**

Wegen der mit dem Betrieb einer Bergsteigerschule verbundenen persönlichen Verantwortung muss der Bewilligungsinhaber einer Bergsteigerschule, in der Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Kenntnissen erteilt wird, auch Canyoning-Führer sein.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Befugnisse nach § 9a auch für Bergsteigerschulen gelten, weil es sich dabei um Kennt-

nisse und Fertigkeiten im Bergsteigen handelt (siehe auch § 2 Abs. 1 lit. d des Entwurfes).

### **Zu Z. 33:**

Hier wird berücksichtigt, dass auch das Führen und Begleiten bei Canyoning-Touren in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

### **Zu Z. 34:**

Die Erteilung von praktischem Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen hat durch entsprechend befähigte Lehrkräfte zu erfolgen.

### **Zu Z. 35:**

Die neue Formulierung dient der besseren Lesbarkeit. Infolge der geänderten Absatzbezeichnungen im § 11 ist der Verweis anzupassen.

### **Zu Z. 36:**

Das Lehrziel der Unterweisung in Bergsteigerschulen soll auch das richtige Verhalten bei der Durchführung von Canyoning-Touren berücksichtigen.

Der bisherige Abs. 2 entfällt. Eine Verordnung der Landeregierung über den Lehrstoff und die Lehrmethode ist nicht erforderlich. Die Verordnungsermächtigung wurde bisher nicht genutzt.

### **Zu den Z. 37 und 38:**

Der Begriff „Fremdenverkehr“ wird entsprechend dem geänderten Sprachgebrauch durch den Begriff „Tourismus“ ersetzt. Die „Vorarlberger Handelskammer“ heißt jetzt „Wirtschaftskammer Vorarlberg“.

### **Zu Z. 39:**

Auf die Erläuterungen zu Z. 21 wird verwiesen.

### **Zu Z. 40:**

Die Bezeichnung des Abschnittes ist anzupassen.

### **Zu Z. 41:**

Die Möglichkeit zur Vertretung der Interessen der Vorarlberger Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen soll verstärkt werden. Der Vorarlberger Bergführerverband ist bereits nach der geltenden Rechtslage eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er soll künftig die Aufgaben einer gesetzlichen beruflichen Vertretung haben.

Mit der Erteilung der Konzession als Canyoning-Führer wird kraft Gesetzes die Mitglied-

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

schaft im Bergführerverband begründet. Sie endet mit dem Erlöschen der Konzession. Ansonsten entsprechen die Abs. 2 und 3 geltendem Recht.

### Zu Z. 42:

Der Abs. 1 berücksichtigt, dass dem Bergführerverband vermehrt behördliche Aufgaben, die bisher von den Bezirkshauptmannschaften und der Landesregierung wahrgenommen wurden, übertragen werden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um die Anerkennung als Bergführeranwärter nach § 17 sowie die Anerkennung als Wanderführer nach § 21 einschließlich der in diesen Verfahren relevanten Anerkennung anderer Ausbildungen sowie die Führung eines Bergführerverzeichnisses nach § 39. Ebenfalls im übertragenen Wirkungsbereich obliegt dem Bergführerverband die Durchführung von Kontrollen nach § 1 Abs. 3, die Durchführung von und die Zulassung zu den Ausbildungskursen für Canyoning-Führer nach § 19e Abs. 2 und 3 und die Durchführung von Zusatzkursen für Winterwanderungen nach § 22 Abs. 4.

Im Abs. 2 sind die Aufgaben des Bergführerverbandes hinsichtlich der Tätigkeit der Canyoning-Führer entsprechend zu ergänzen.

Durch Abs. 2 lit. k und l und Abs. 3 sollen die Möglichkeiten des Bergführerverbandes zur Vertretung der Interessen der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen verbessert werden. Dafür wird klargestellt, dass zu den Aufgaben des Bergführerverbandes auch die Kooperation mit ähnlichen Vereinigungen außerhalb Vorarlbergs gehört (lit. k) und dass der Landesgesetzgeber – ohne den organisationsrechtlichen Regelungen des Bundes und der Europäischen Union vorzugreifen – auch die Interessenvertretung bei den Organen des Bundes und der Europäischen Union zu den Aufgaben des Bergführerverbandes zählt (lit. l).

Ergänzend wird dem Bergführerverband im Abs. 3 die Möglichkeit gegeben, einen (freiwilligen) Dachverband mit auswärtigen ähnlichen Vereinigungen zu bilden (Abs. 3).

### Zu Z. 43:

Der Bergführerverband soll auch die Berufstätigkeit der Canyoning-Führer überwachen.

### Zu Z. 44:

Es ist nicht erforderlich, dass die Wahl der Mitglieder des Ausschusses in verschiedenen Kurien erfolgt. Es genügt, dass die Bergführer, Canyoning-Führer und Wanderführer je einen Vertreter im Ausschuss haben. Die Mitgliedschaft eines Bergführeranwärters im Ausschuss wird nicht zwingend verlangt.

Der Bergführertarif betrifft nur die Bergführer, der Canyoning-Führertarif betrifft nur die Canyoning-Führer. Daher soll diesbezüglich das Stimmrecht eingeschränkt werden.

### Zu Z. 45:

Diese Änderung dient der mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Konzentration aller behördlichen Zuständigkeiten bei der Landesregierung. Es wird dazu auf die Ausführungen im allgemeinen Teil des Berichtes und zu Z. 2 verwiesen. Um den von der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie geforderten gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, hat über Berufungen gegen Bescheide des Bergführerverbandes gemäß § 17 Abs. 4 der Unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden.

### Zu Z. 46:

Die Satzung soll vorsehen können, dass für bestimmte Angelegenheiten, die nur die Bergführer, die Canyoning-Führer oder die Wanderführer betreffen, nur die aus dem jeweiligen Personenkreis gewählten Ausschussmitglieder Stimmrecht besitzen.

### Zu den Z. 47 und 48:

Der § 33 Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, einen Verein zur Vertretung gesamtösterreichischer Interessen zu gründen. Für diesen Fall kann in der Satzung des Bergführerverbandes vorgesehen werden, dass dieser Verein mit der Vertretung der Interessen der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen sowie der Kooperation mit anderen Verbänden oder Vereinigungen beauftragt werden kann.

### Zu Z. 49:

Der Bergführertarif stellt nur eine Empfehlung des Verbandes (§ 13) und somit eine Richtschnur für die Entgeltforderung der Bergführer dar. Eine Genehmigung durch die Landesregierung ist nicht erforderlich.

## 12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages

### **Zu Z. 50:**

Die Bezeichnung des Abschnittes ist anzupassen.

### **Zu Z. 51:**

Die Führung des Bergführerverzeichnisses soll künftig durch den Bergführerverband erfolgen. Dieser führt in der Praxis bereits ein entsprechendes Verzeichnis. Ein doppelter Verwaltungsaufwand soll daher vermieden werden.

### **Zu Z. 52:**

Die Streichung ist eine Folge der Zuständigkeitskonzentration bei der Landesregierung.

### **Zu Z. 53:**

Der Abs. 2 trägt den Vorgaben der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie Rechnung, wonach die Behörde eines Mitgliedstaates spätestens nach vier Monaten über einen Antrag auf Ausübung eines von ihm reglementierten Berufes zu entscheiden hat. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird diese Frist auch für die jeweiligen Verfahren ohne Auslandsbezug festgesetzt. Zudem wird Artikel 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.7.2000 berücksichtigt.

Die im Abs. 3 normierte Mitteilungspflicht der Landesregierung soll gewährleisten, dass der Bergführerverband alle Informationen erhält, die für die Führung des Bergführerverzeichnisses notwendig sind.

### **Zu Z. 54:**

Die Bezeichnung des bisherigen Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

### **Zu Z. 55:**

Infolge der Änderung der Strafbestimmungen ist der Verweis anzupassen. Die Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie erfährt dadurch keine inhaltliche Änderung.

### **Zu Z. 56:**

Die Strafbestimmungen werden den Änderungen des Entwurfes angepasst (vgl. die Z.1, 9, 11, 17, 18, 20, 33). Dabei werden die Strafbestimmungen für Canyoning-Führer den entsprechenden Strafbestimmungen für Bergführer nachgebildet.

### **Zu Z. 57:**

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) 974/98 über die Einführung des Euro nach der Übergangszeit sind noch bestehende Bezugnahmen auf nationale Währungen als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem fixen Umrechnungskurs zu verstehen. Eine Anpassung des Strafbetrages wäre daher aus juristischer Sicht nicht notwendig. Im Interesse der Klarheit und zur Vermeidung eines „unrunden“ Betrages wird es jedoch für zweckmäßig angesehen, die bisher mit 30.000 Schillingen bestimmte Höchststrafe mit 2.000 Euro festzusetzen. Dies entspricht einem Betrag von 27.520,60 Schilling.

### **Zu Z. 58:**

Infolge der Änderung des § 1 ist der Verweis anzupassen.

### **Zu Z. 59:**

Bergführer, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine der in §43 Abs.3 genannten Zusatzausbildungen im Canyoning abgelegt haben, sind kraft Gesetzes (Abs.3) Canyoning-Führer. Ein weiterer behördlicher Bewilligungsakt ist nicht erforderlich. Die Behörde hat einen Canyoning-Führerausweis auszustellen.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit als Canyoning-Führer derzeit auch von Personen ausgeübt wird, die die Ausbildung bei der Commission Européenne de Canyon absolviert haben. Ab 1. Jänner 2004 dürfen solche Personen die Tätigkeit als Canyoning-Führer nur noch ausüben, wenn sie über eine Konzession verfügen. Sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine 30-tägige Berufserfahrung verfügen, gelten sie als fachlich befähigt im Sinne des § 19b Abs. 1 lit b. Dies bedeutet, dass die Behörde im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens nurmehr das Vorliegen der übrigen im § 19b Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu prüfen haben wird.

### **Zu Z. 60:**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten von Vorschriften, die in diesem Gesetz geregelt sind, kann entfallen.

**12. Beilage im Jahre 2002 des XXVII. Vorarlberger Landtages**

**angenommen in der 3. Sitzung des  
XXVII. Vorarlberger Landtages  
am 10.04.2002**